

## **Information über finanzielle Hilfen für Dortmunder Bürgerinnen und Bürger zur Überwindung außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Belastungen durch die Starkregenereignisse vom 12. und 13. Juli 2014**

### **Allgemeines**

Für die durch den Starkregen am 12./13.07.2014 geschädigten Privatpersonen stellt die Stadt Dortmund zusammen mit den Abwasserverbänden einen Unterstützungsfonds bis zu 90.000 Euro zur Verfügung. Geschädigte **Privatpersonen** erhalten auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Hilfe. Finanzhilfen an den gewerblichen Bereich, Handwerksbetriebe, Unternehmen und Forschungseinrichtungen sind ausgeschlossen.

### **Wer kann eine Beihilfe erhalten?**

Beihilfen können Geschädigte mit Wohnsitz in einem der von Starkregen betroffenen Bereiche Dortmunds erhalten, denen nicht zuzumuten ist, relevante Schäden ganz oder teilweise aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen, die keine entsprechenden Versicherungsleistungen oder keine anderen Hilfen erhalten haben oder erhalten können. Die Verwaltung verfügt über vielfältige Informationen aus den jeweiligen betroffenen Gebieten, über Feuerwehreinsätze usw., so dass sich die nunmehr noch zu erhebenden Antragsinformationen auf ein Minimum beschränken, der Aufwand für die Antragsteller kann also gering gehalten werden.

### **Welche Schäden kommen in Betracht?**

Es geht um die finanzielle Minderung von **Inventarschäden** (zum Beispiel durch die Wiederbeschaffung von Möbeln, Elektrogeräten und Haushalt) in existenziell bedeutsamen Bereichen, die zu einem menschenwürdigen Leben gehören. Die Beseitigung von Folgeschäden, etwa durch Renovierungsarbeiten in der Wohnung, gehört **nicht** dazu.

Die finanzielle Beihilfe ist keine Versicherungsleistung und auch keine Sozialleistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Es wird also auch vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Summe insgesamt nicht möglich sein, 100% aller im Einzelfall tatsächlich entstandenen Schäden zu erfassen, abzudecken oder zu regulieren. Luxusgüter oder Verbrauchsartikel werden nicht berücksichtigt (Lebensmittel, Getränke, Haushaltsartikel, Hobbygegenstände, Kraftfahrzeuge, Kunstgegenstände, Sammlungen aller Art, Wertpapiere etc).

### **Wer kann eine Beihilfe erhalten: Einkommen und Vermögen?**

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Haushalte muss aus nahe liegenden Gründen geprüft werden (Umfang zumutbarer Selbsthilfe, Verteilungsgerechtigkeit, Begrenztheit der Mittel etc.). Ein Fixpunkt dabei ist eine Einkommensgrenze, die pro Haushalt festgelegt wird.

|   |           |
|---|-----------|
| Haushaltungsvorstand/Alleinstehende(r): | 1500 Euro |
| Ehegatte/Partner:                       | 1000 Euro |
| Je Kind                                 | 750 Euro  |

Wenn die Einkommensgrenze überschritten wird, kann eine finanzielle Hilfe nicht erfolgen.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe sich eine Beihilfe errechnet, hängt von verschiedenen Faktoren ab (Höhe der Einkünfte, Haushaltsgröße, n, Höhe der relevanten Schäden). Die genaue Berechnung kann erst **nach Eingang und Prüfung aller Anträge** erfolgen. Basis hierfür bilden die Angaben im Antragsvordruck.

**Verwertbares Vermögen** (= Summe aller bereiten oder kurzfristig mobilisierbaren Vermögenswerte ohne das selbst genutzte Eigenheim oder die Eigentumswohnung) kann eine Beihilfe ausschließen. Als Orientierungswerte können folgende Höchstbeträge dienen.

- 19 500 Euro für eine Einzelperson bzw. den Haushaltsvorstand zuzüglich
- 19 500 Euro für Ehegatte/Partner
- 6 200 Euro für jede weitere Person im Haushalt.

Diese Werte wurden auf Grundlage der Vermögensfreigrenzen nach dem Sozialgesetzbuch II. und XII. Buch (SGB II, SGB XII) entwickelt.

### **Wie kann ein Antrag gestellt werden?**

Der Antrag ist ausschließlich schriftlich zu stellen. Antragsvordrucke sind erhältlich

- durch Download aus dem Internet [www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)
- in jeder städtischen Dienststelle
- in der neuen Anlaufstelle

Von Freitag, 25.07.2014 bis Mittwoch, 30.07.2014, werden die Anträge durch eine Arbeitsgruppe des Sozialamtes in der Feuer- und Rettungswache Marten, Bärenbruch 31-33, 44379 Dortmund entgegengenommen. Dazu ist eine **persönliche Antragsabgabe zwingend** (Personalausweis o.ä. bitte mitbringen) erforderlich. Vorsprachen sind am Freitag, 25.07.2014 in der Zeit von 10 bis 14 Uhr und von Montag bis Mittwoch (28.-30.07.2014) in der Zeit von 10 bis 15 Uhr möglich. Bitte vereinbaren Sie dazu unter den Rufnummern 50 23 336 oder 50 26 982 einen Vorsprachetermin. Sollten Sie aufgrund von Alter, Krankheit oder Behinderung nicht zur persönlichen Vorsprache in der Lage sein, melden Sie sich bitte ebenfalls zunächst telefonisch. Wir werden gemeinsam eine Lösung finden

### **Achtung: Ausschlussfrist**

Wir wollen Ihnen so schnell und unbürokratisch wie möglich helfen. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass nur Anträge berücksichtigt werden können, die **bis zum 30.07.2014** vorliegen. Nur in begründeten Einzelfällen (Krankheit, urlaubsbedingte Abwesenheit, vorübergehende anderweitige Unterbringung etc.) können Anträge auch bis Ende August 2014 gestellt werden. In diesem Falle wenden Sie sich bitte zur weiteren telefonischen Absprache des Verfahrens an die eingangs genannten Rufnummern.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre

Stadt Dortmund  
- Sozialamt -